

# RechtsBlatt

## SCHWERPUNKT-WOCHE

MedienEtat	MONTAG	LeseStoff
TechZone	DIENSTAG	BusinessDrive
SteuerBlatt	MITTWOCH	JuniorBlatt
RechtsBlatt	DONNERSTAG	IT-Business
	FEIERTAG	

## RechtStrittig

### Einige Sachverständige sind eben „gleicher“

Der § 1 Sachverständigen- und Dolmetschergesetz (SDG) regelt die Zertifizierung von Sachverständigen für ihre Tätigkeit vor Gerichten, ohne dafür Kategorien mit unterschiedlicher Beweiskompetenz vorzusehen. Gemessen an dieser Gesetzeslage erweist sich die gerichtliche Praxis vielfach als unzulänglich und kritikwürdig.

Die Rechtsprechung unterscheidet nach dem Bestellvorgang zwischen einem „Gerichtssachverständigen“ und einem „Privatsachverständigen“. So als hätten nicht beide Formen eine grundsätzlich gleichwertige Qualifikation vorzuweisen. Der Staatsanwalt bestellt und führt im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren als Organ der Gerichtsbarkeit den Sachverständigen ohne Einbindung des Beschuldigten. Im Hauptverfahren mutiert derselbe Sachverständige vom neutralen Beweismittel zum „Zeugen der Anklage“. Das ist rechtsstaatlich unerträglich und grundrechtswidrig.

Als Verbesserungsmaßnahme zur Gewährleistung eines tatsächlich fairen Verfahrens fordern wir zumindest, dass die mit der Unterstützung eines Privatsachverständigen formulierten Bedenken gegen das im Ermittlungsverfahren erstattete Gutachten im Rahmen des strafrechtlichen Hauptverfahrens einer eigenständigen Überprüfung unterzogen werden.

Aber auch bei der Auswahl des Sachverständigen besteht Verbesserungsbedarf. Oft erfolgt die Auswahl nur nach Liste und Zufall oder einfach deshalb, weil sich ein bestimmter Sachverständiger schon in der Vergangenheit als für den Richter „anfechtungsfest“ bewährt hat. Häufig werden hauptberufliche Sachverständige fern praktischer Erfahrung mit ungewisser Fortbildungsqualifikation bestellt, insbesondere im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren. Die vorgegebenen Themen werden dabei derart allgemein formuliert, dass sie mit der konkreten Verdachts- oder Anspruchsprüfung oft wenig zu tun haben, nicht selten aber den Staat Hunderttausende Euro kosten.

Den unmittelbar Betroffenen sollte daher eine umfassende Mitwirkung bei der Auswahl des Sachverständigen und bei der Festlegung des Klärungs- und Beweisbedarfs ermöglicht werden. Dies würde nicht zuletzt auch den Geboten der Verhältnismäßigkeit und der Verfahrensökonomie entsprechen.

– Dr. Josef Weixelbaum

(Vizepräs. Österreichischer Rechtsanwaltskammertag, RA in Linz und Verteidiger ua. im TA-Prozess)

## RechtAnalytisch

### Fluggastrechte: Streik ist nicht gleich Streik

Mit dem Urteil vom 28. August 2013 zu 1R 226/12g gab das HG Wien der Berufung des VKI gegen Iberia statt und verurteilte Letztere zur Zahlung einer Ausgleichsleistung für die Annullierung eines Fluges, die für die betroffenen Fluggäste zu einer Verzögerung von sechs Stunden geführt hatte. Grund war ein Streik der Gewerkschaft des Kabinenpersonals der Iberia. Das HG Wien nahm als Berufungsgericht Bezug auf Judikatur des EuGH sowie einschlägige Literatur und hielt fest, „dass ein Streik für sich allein keine „außergewöhnlichen Umstände“ begründet, die Iberia von der Ausgleichsleistung befreit hätten. Vielmehr sei auch darauf abzustellen, inwiefern der Streik für das Luftfahrtunternehmen vorhersehbar war und ob dieses zumutbare Maßnahmen hätte setzen können, die den Ausfall des Fluges verhindert hätten.“

Begrüßenswert dabei ist die Ablehnung der undifferenzierten Unterscheidung zwischen betriebsinternen und externen Streiks durch das HG Wien. Für Fluglinien ist nunmehr klargestellt, dass für das Vorliegen einer Befreiung von Ausgleichsleistungen die Frage nach der Vorhersehbarkeit und dem Ergreifen zumutbarer Maßnahmen wesentlich ist und ein entsprechendes Vorbringen erstattet werden muss. Einen Automatismus der Befreiung bei Streiks gibt es nicht (die Besprechung des Urteils in voller Länge: [www.rechtsblatt.at](http://www.rechtsblatt.at)).

– Dr. Martin Klemm, LL.M  
(Brenner & Klemm RAe, Wien)

## RECHTGRUNDSÄTZLICH

# Rechtsschutz gegen die illegale Weitergabe von Daten

Für die Weitergabe von Exekutionsdaten wurden zwölf Justizmitarbeiter vor Kurzem (nicht rechtskräftig) verurteilt. Oft besteht Unklarheit darüber, welche Daten überhaupt geschützt sind und dass gegen illegale Datenweitergabe wirksame gesetzliche Schutzvorkehrungen bestehen. Die zivil- und datenschutzrechtlichen Hintergründe zum aktuellen Fall.

In einem Zeitraum von acht Jahren haben Justizmitarbeiter Bonitätsdaten an den Betreiber einer Wiener Kreditauskunftei gegen entsprechende Entlohnung weitergegeben (das WirtschaftsBlatt berichtete). Angaben zu anhängigen Exekutionsverfahren über das Vermögen von Personen sind „personenbezogene Daten“ im Sinne des österreichischen Datenschutzgesetzes (DSG) und fallen somit unter dessen Schutz. Ein Personenbezug besteht, wenn die Identität der betroffenen Person bestimmt oder auch bloß mit legalen Mitteln bestimmbar ist. Das verfassungsrechtlich gewährleistete Grundrecht auf Datenschutz haben in Österreich nicht nur natürliche Personen, sondern auch juristische Personen. Einige der schuldig gesprochenen Justizmitarbeiter waren der Ansicht, dass die Weitergabe der Exekutionsdaten ohnedies rechtens gewesen sei. Ein Trugschluss, denn die Weitergabe oder Verwendung von Daten ist nur dann rechtmäßig, wenn sie „nach Treu und Glauben“ erfolgt und strenge Voraussetzungen erfüllt sind: Insbesondere dürfen personenbezogene Daten nur verwendet werden, wenn schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen der betroffenen Personen nicht verletzt werden.

**Rechtfertigungsgründe.** Die Verwendung von Daten ist etwa dann zulässig, wenn eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung oder Verpflichtung besteht. Im Wirtschaftsleben ist insbesondere auch der Rechtfertigungsgrund des „überwiegenden berechtigten Interesses“ von Bedeutung. So darf ein Unternehmen personenbezogene Daten seiner Kunden verwenden, wenn es diese zur Vertragserfüllung mit Kunden benötigt (zB um eine bestellte Ware an Kunden zu liefern). Aber auch die vorab eingeholte Zustimmung der Betroffenen kann eine Verarbeitung ihrer Daten rechtfertigen – Unternehmen holen etwa vorab die Zustimmung ihrer Kunden ein, um Daten für Werbezusendungen zu verwenden. Zahlreiche Unternehmen wie etwa Banken oder Mobilfunkbetreiber verwenden Bonitätsdaten, um die Kreditwürdigkeit potenzieller Kunden zu prüfen. Die Einsicht in Bonitätsdatenbanken dient mit als Entscheidungsgrundlage dafür, ob Unternehmen Verträge mit Kunden abschließen. Ein überwiegendes berechtigtes Interesse der Unternehmen wird

daher regelmäßig anzunehmen sein, sofern die Bonitätsdaten auch rechtmäßig ermittelt wurden. Um dies sicherzustellen, müssen die Betroffenen vor ihrer Aufnahme in eine Bonitätsdatenbank verständigt werden.

**Schadenersatzansprüche.** Wenn Behörden oder Unternehmen personenbezogene Daten schuldhaft gesetzwidrig verarbeiten, können die betroffenen Personen von diesen Behörden oder Unternehmen zivilrechtlich Ersatz für erlittene materielle Schäden fordern. In Zusammenhang mit der rechtswidrigen Weitergabe von Exekutionsdaten bzw. deren Aufnahme in Bonitätsdatenbanken wäre an Schäden aus dem Entzug von Kreditkarten oder aus erhöhten Kreditraten zu denken. Auch immaterielle Schäden können betroffene Personen gegen den Betreiber von Kreditauskunfteien geltend machen, wenn durch die rechtswidrige Datenverarbeitung ihre Kreditwürdigkeit

„  
**Der OGH sprach einem Kunden, der keinen Handyvertrag abschließen konnte, 750 € für die erlittene Kränkung zu**

und damit ihr Ansehen untergraben und sie damit im Sinne des analog heranzuziehenden Mediengesetzes bloßgestellt werden. Der Oberste Gerichtshof sprach einem Kunden, der ohne Verständigung in die Bonitätsdatenbank einer Kreditauskunftei aufgenommen wurde und in der Folge keinen Handyvertrag abschließen konnte, 750 € Entschädigung für die dadurch erlittene Kränkung zu.

**Betroffenenrechte.** Damit man überhaupt erfährt, welche Daten Behörden oder Unternehmen über die eigene Person verarbeiten und woher sie die Daten beziehen, steht jedermann ein entsprechendes Auskunftsrecht zu. Bei unrichtigen oder unzulässigerweise verarbeiteten Daten kann Richtigstellung oder Löschung verlangt werden. Jedermann kann der Verarbeitung seiner Daten in öffentlich zugänglichen Datenbanken – darunter fallen auch Bonitätsdatenbanken<sup>1</sup> – ohne Angabe von Gründen wi-

dersprechen, sofern nicht bei jeder Abfrage das berechtigte Interesse des Abfragers im Einzelfall geprüft wird. Werden Bonitätsdaten – wie im Fall der Justizaffäre – unrechtmäßig erlangt und von der Kreditauskunftei an weitere Unternehmen übermittelt, so können Betroffene nicht nur bei der Kreditauskunftei, sondern bei jedem anderen Verwender Richtigstellung oder Löschung der unrechtmäßig erlangten Daten verlangen; dieses Recht besteht auch dann, wenn der Verwender von der Unrechtmäßigkeit der Datenermittlung weder etwas weiß, noch wissen müsste: Das DSG kennt hinsichtlich der rechtswidrigen Datenverwendung keinen Gutgläubensschutz. Die Verwender rechtswidrig ermittelter Bonitätsdaten können gegenüber der Kreditauskunftei, von der sie die rechtswidrig ermittelten Daten gekauft haben, auch Gewährleistungs- oder vertragliche Schadenersatzansprüche in Erwägung ziehen. Das DSG gibt somit Betroffenen, deren Daten (illegal) verwendet werden, wirksame Schutzmechanismen in die Hand. Aus Sicht der Praxis ist zu begrüßen, dass von diesen Betroffenenrechten vermehrt Gebrauch gemacht wird und damit Datenmissbrauch ein Riegel vorgeschoben werden kann.



DI MAG.  
GERNOT FRITZ

Der Autor und die Mitautorin MMag. Caroline Liertzer sind im TMT-Team von Freshfields Bruckhaus Deringer LLP tätig. Zitiervorschlag: *Fritz/Liertzer*, „Rechtsschutz gegen die illegale Weitergabe von Daten“, *RechtsBlatt* 31.10.2013

#### FUSSNOTEN

[1] Vgl § 4 Z 1 DSG sowie *Dohr/Pollirer/Weiss/Knyrim*, DSG<sup>2</sup> § 4 Anm 2. [2] Vgl OGH 17.12.2009, 6 Ob 247/08d. [3] Vgl *Grassner*, Das Widerspruchsrecht bei Wirtschaftsauskunfteien, ÖJZ 2010, (899) 900f mwN.

**RECHTSGEBIETE, NORMEN UND LITERATUR**  
Datenschutzrecht, Schadenersatz, ideeller Schaden; DSG, insbes §§ 24, 26, 27, 28 und 33, §§ 1293ff ABGB; *Dohr/Pollirer/Weiss/Knyrim*, DSG<sup>2</sup>

Beigestellt, Colourbox



Das Kreuz mit (Bonitäts-)Daten: Für Teile der Wirtschaft unerlässlich, für Verbraucher und KMU bei Missbrauch schädigend